

Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen

Im Beiblatt sind nur Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen. Der nebenstehende Gesetzestext (§ 21 des Bundesmeldegesetzes) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Abs. 2 und § 22 BMG der Meldebehörde mitzuteilen, welche der Wohnungen Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4 BMG) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen. Die Meldebehörde hält entsprechende Vordrucke bereit. Im Falle der Aufgabe einer bisherigen weiteren Wohnung teilen Sie uns im Beiblatt bitte die Aufgabe mit.

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen ist je ein eigenes Beiblatt (und ggfls. eine eigene Anmeldung) auszufüllen.

Bundesmeldegesetz (BMG) - § 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Lfd. Nr.	Familiennamen	Vornamen			
1					
2					
3					
4					
Die bisherige Hauptwohnung wird beibehalten?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja falls ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			ab:
1	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)				
	Die Wohnung wird behalten als?	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung	Die Wohnung wird <input type="checkbox"/> nicht beibehalten.	seit/ab:
2	Weitere Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)				
	Die Wohnung wird behalten als?	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung	Die Wohnung wird <input type="checkbox"/> nicht beibehalten.	seit/ab:
Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit / Ausbildung nach? (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					

Ort, Datum

Unterschrift des Meldepflichtigen

Bitte nicht ausfüllen!

Merkmale zur Person:

Lfd. Nr.	Gemeindegeschlüssel	Herkunftsgemeinde	Geschlecht	Familienstand	erwerbstätig	Geburtsjahr	Religion	Staatsangehörigk.
1								
2								
3								
4								

Verantwortliche Behörde:	VG Stamsried, Schloßstr. 10, 93491 Stamsried, Tel: +49(9466)9401-0, Fax: +49(9466)9401-13, E-Mail: poststelle@stamsried.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragte der kreisangehörigen Gemeinden Landratsamt Cham, Landratsamt Cham, Tel.: +49(9971)78-567, Fax.: +49(9971)845-067, E-Mail: datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit der An- oder Ummeldung bei der Meldebehörde erhoben.
Empfänger der Daten ist das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- die im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können und
- um die den Meldebehörden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken. Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art. 8 BayDSG in Verbindung mit Art. 9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Bundesmeldegesetz - BMG (insbesondere § 2 Absatz 1, 3 BMG, §§ 17, 23 BMG, §§ 33 ff. BMG, §§ 44 ff. BMG, §§ 36, 42, 43 BMG),
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes – BayAGBMG (insbesondere Art. 1 - 8 BayAGBMG),
- Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten - Meldedatenverordnung – MeldDV (insbesondere §§ 5 – 35 MeldDV),
- Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden - Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV (insbesondere §§ 1 - 8 der 1. BMeldDÜV),
- Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative - Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV (insbesondere §§ 1 - 11 der 2. BMeldDÜV),

Darüber hinaus gehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

- Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.
- Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

- An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere auch weitergegeben an:

- die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), Hansastraße 12-16, 80686 München (Telefon 089 / 5903 – 0, Fax 089 / 5903 – 1845): Grund: Auftragsverarbeitung, Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung und Führung des zentralen Meldebestandes (siehe Art. 2, 3, 7 BayAGBVG, § 3 MeldDV)
- weitere Meldebehörden gemäß 1. BMeldDÜV, Behörden und Stellen gemäß 2. BMeldDÜV, Behörden und sonstige öffentliche Stellen gemäß MeldDV aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflichten.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Rechte der Betroffenen:

Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht ein Widerspruchsrecht (z. B. § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 – 3, § 51 Abs. 1 BMG).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen:

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Absatz 3 Satz 1 BMG i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen weitere Rechte zu. Diese können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen: <http://www.stamsried.de/datenschutz.html> bzw. <https://www.poesing.eu/datenschutz>

Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (Kontaktfragen siehe oben) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Die Verwaltungsgemeinschaft Stamsried benötigt Ihre Daten um die An- oder Ummeldung nach § 17 Abs. 1 BMG zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Anmeldung bei der Meldebehörde nicht erfolgen. In diesem Fall wurde eine etwaige Meldepflicht nach dem BMG nicht erfüllt.

Sie sind dazu verpflichtet, der Meldepflicht zu genügen und hierbei Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus folgender Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 i. V. m. § 3, § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 23, § 25 BMG.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

Ahndung des Verstoßes gegen die Meldepflicht mit Geldbuße gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG